

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 30.04.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

85.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2003	164
86.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2003	166
87.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003	168
88.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2003	171
89.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Unterhalb Wendhausen“, 1. Änderung, in der Ortschaft Wendhausen	173
90.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung zur Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Mittelweg Nordost“ in der Ortschaft Essenrode	175
91.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadt-festes am 31.08.2003	177
92.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Umweltschutz	178

B. Nichtamtlicher Teil

85.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde **Warberg** für das Haushaltsjahr **2003**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in der Sitzung am 20.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	721.000 €
in der Ausgabe auf	721.000 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	449.300 €
in der Ausgabe auf	449.300 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000€ festgesetzt**.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer. a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 290 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **250 €**.

Warberg, den 20.03.2003

gez. Schrecken

Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. G. Strube

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 05.05.03 bis 09.05.03 und vom 12.05.03 bis 13.05.03 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den 24.04.2003

gez. Schrecken

(L.S.)

Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2003

86.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 08. April 2003 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

wird nicht geändert.

§ 2

wird nicht geändert.

§ 3

wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 € um 500.000 € und damit auf 900.000 € neu festgesetzt.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Jerxheim, den 09. April 2003

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom~~

~~zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.~~

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Jerxheim, den 25.04.2003

gez. Andreas Vogler

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2003

87.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €	€
a) im Verwaltungshaushalt					Fehlbedarf
die Einnahmen	0,00	0,00	15.578.500,00	15.578.500,00	
die Ausgaben	24.000,00	0,00	26.396.700,00	26.420.700,00	10.842.200,00
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	1.604.000,00	0,00	4.989.800,00	6.593.800,00	
die Ausgaben	1.604.000,00	0,00	4.989.800,00	6.593.800,00	

Der Wirtschaftsplan 2003 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.978.300,00 € um 1.600.000,00 € erhöht und damit auf 3.578.300,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung bleibt in Höhe von 1.733.000,00 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt in Höhe von 766.300,00 € unverändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 13,0 Mio € unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 1,5 Mio € unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 bleiben unverändert.

Königslutter am Elm, 04.04.2003

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Seidenthal

(L.S.)

gez. Lippelt

1. stellv. Bürgermeister

Erster Stadtrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 05.05.2003 bis 09.05.2003
vom 12.05.2003 bis 13.05.2003

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königsbutter, den 25.04.2003

Im Auftrage

gez. Borchers

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2003

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 24.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.209.300 €
	in der Ausgabe auf	1.346.000 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	198.900 €
	in der Ausgabe auf	198.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 57.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süpplingen, den 24.03.2003

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (~~n~~) Genehmigung (~~en~~) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.04.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 05.05.03 bis 09.05.03 und vom 12.05.03 bis 13.05.03 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Süplingen, den 28.04.2003

gez. Klisch

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2003

89.

BEKANNTMACHUNG

**zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Unterhalb Wendhausen“, 1. Änderung
in der Ortschaft Wendhausen**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2003 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Wendhausen sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III — Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 07.04.2003

gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT WENDHAUSEN LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN

UNTERHALB WENDHAUSEN

1. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans,
zugleich
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen
Bebauungsplans "Unterhalb Wendhausen"

Änderung der textlichen Festsetzung:

Folgende textliche Festsetzungen entfallen:

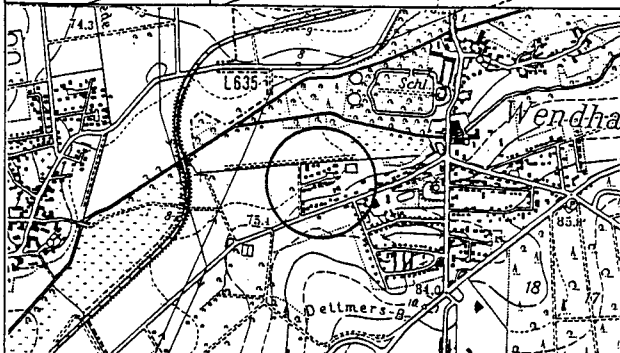
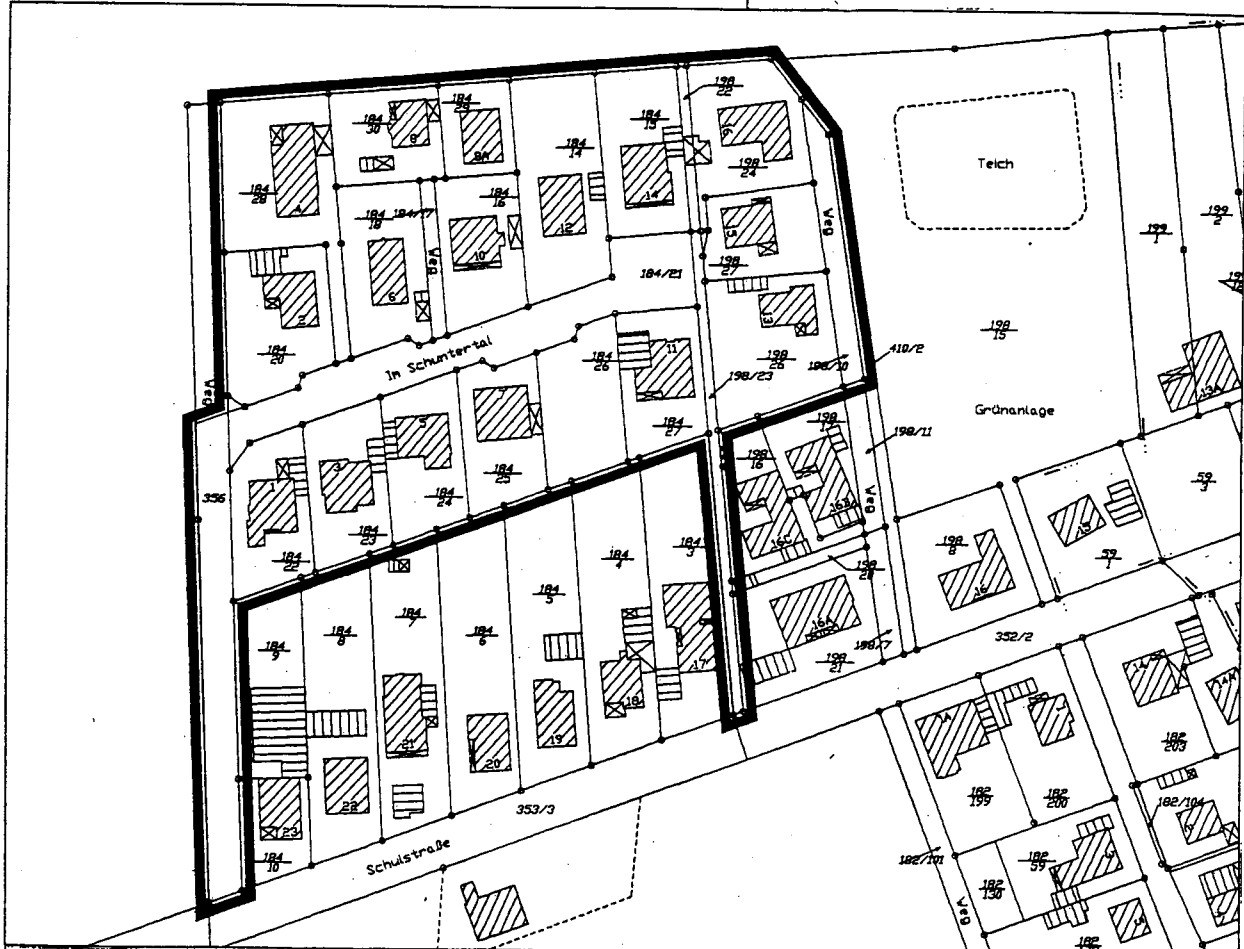
1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

zulässig sind nur:

Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen

2. Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:

- a) Nebenanlagen und Stellplätze
- b) Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone.



Das Baugebiet liegt im Nordwesten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

90.

BEKANNTMACHUNG

**zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Mittelweg Nordost“
in der Ortschaft Essenrode**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2003 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essenrode sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III — Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 07.04.2003

gez. Werner Denneberg

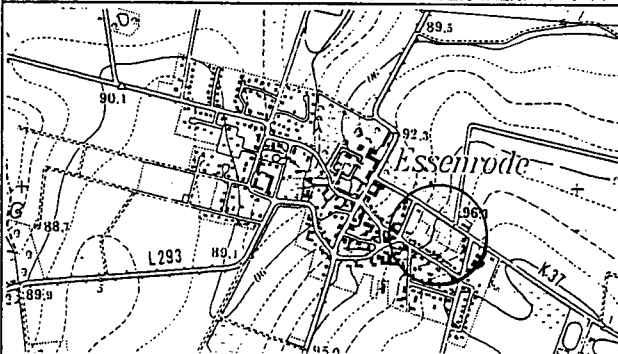
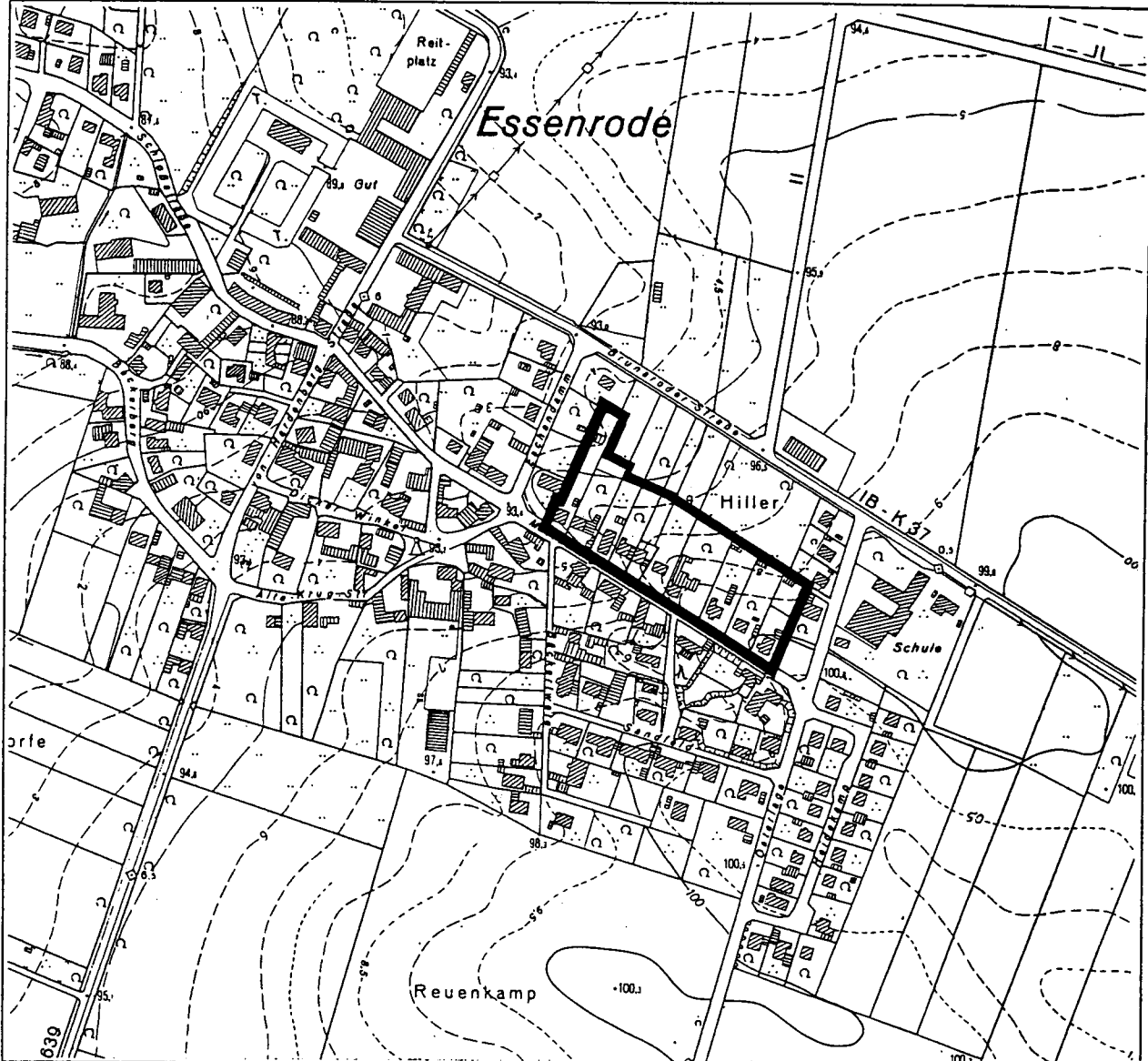
Bürgermeister

**GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT ESSENRODE
LANDKREIS HELMSTEDT**

- 176 -

**BEBAUUNGSPLAN
MITTELWEG NORD-OST**

GEBIETSABGRENZUNG



Der Plangeltungsbereich befindet sich im Nord-osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Altstadtfestes am 31.08.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 01.04.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Altstadtfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 31.08.2003, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 30.08.2003, ab 14.00 Uhr, geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 31.08.2003, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 01.04.2003

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

92. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Umweltschutz

Am Donnerstag, dem 08.05.2003, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6 in 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt
 - zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschriften über die 8. öffentliche Sitzung am 27.02.2003 und die 9. öffentliche Sitzung am 27.03.2003
6. „Konzeption für den Hochwasserschutz Grafhorst“;
mündlicher Sachstandsbericht von Herrn Kohrs, Geschäftsführer des Aller-Ohre-Verbands, Gifhorn
7. Vorstellung der Stiftung Kulturlandpflege durch deren Geschäftsführer, Herrn Zanini
8. Windkraftanlagen im Bereich Tagebau Treue;
mündlicher Vortrag von Herrn Borrass, BKB AG
9. Neuauufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig – Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten;
hier: Stellungnahme des Landkreises Helmstedt
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 28.04.2003

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Krüger
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian